ЛИФЛЯНДСКИХЪ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Пятница, 7. Октября 1860. № 114. Freitag, den 7. October 1860.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Die Schulen für Kinderwärterinnen und Feldscherinnen bei dem Erziehungshause in St. Petersburg.

(Nach dem Russischen des Dr. phil. et jur. N. Waradinow.)

(Fortsetzung.)

Diese Anstalten wurden nicht zu gleicher Zeit errichtet. Zuerst wurde die Schule der Kinderwärterinnen gegründet und dann erst die der Feldscherinnen, welche ursprünglich mit jener, die als Vorbereitung für die letztere diente, vereint war. Der erste Gedanke zur Errichtung der Schule für Kinderwärterinnen gehört Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Prinzen Peter v. Oldenburg. Im Jahre 1848 wurde dieser Gedanke ausgesprochen und das Motiv zu diesem Unternehmen folgendermaßen dargestellt: der Mangel guter russischer Kinderwärterinnen für Säuglinge nöthigen viele Familien Engländerinnen oder Deutsche zu verschreiben und zu engagiren; der hohe Lohn, welchen diese fordern, macht aber solches unbequem, während der wichtige Einfluß dieser Personen auf die moralische und physische Entwickelung der Kinder die volle Aufmerksamkeit der Staatsregierung verdient. In diesen wenigen Worten ist das ganze Wesen der Sache, sowie ein klares und deutliches Zeugniß für die weise Beobachtung und Kenntniß des allgemeinen Bedürfnisses enthalten, mit welchen die Sache in Angriff genommen worden ist. Am Erziehungshause bestand übrigens schon damals eine Abtheilung für Kinderwärterinnen, aber in derselben wurden Wärterinnen nur für Kinder, die bereits zu gehen und zu lernen anfangen, nicht aber für Säuglinge, die getragen und gewickelt werden müssen, erzogen und gebildet, und auch eigentlich nur für das Erziehungshaus, zu dessen Personal für den Hospitaldienst sie gehörten. Wenngleich eine bedeutende Anzahl unehelich geborener Säuglinge in das Erziehungshaus gebracht werden, so werden diese doch, nach dem Einimpfen der Pocken, zur Erziehung auf's Land gegeben, weshalb die zum Empfang und zeitweiliger Pflege derselben im Erziehungshause gebraucht werdenden Kinderwärterinnen an die Säuglinge nicht gebunden und daher für dieselben allmählig gleichgültig werden, daher denn auch die Vorbereitung derselben zur beständigen Pflege und Erziehung der Kinder im zarten Alter unmöglich wird. Auch dieser Umstand wurde im Jahre 1848 von dem Vorstande des Erziehungshauses beleuchtet, als die Frage von dem Ersatze der kostspieligen Engländerinnen und Deutschen durch russische Wärterinnen in Anregung gebracht worden war, und gab zu dem zweiten Gedanken Veranlassung. Im Jahre 1848 wurde von dem Cholera-Comité in die Abtheilung der Säuglinge des Erziehungshauses eine Menge Waisen bekannter Herkunft — adeliger und achtbarer Eltern — eingesandt und wurde bestimmt, diesen Kindern eine ihrem Stande entsprechende Erziehung in den Kronsanstalten zu geben.

Der Vorstand des Erziehungshauses beschloß daher diese Kinder der Erziehung einer erfahrenen und gewissenhaften Aufseherin, einer Engländerin, die als Kinderwärterin in einem Privathause gedient hatte, zu übergeben und ihr Zöglinge des Alexandrowschen Waisen-Instituts zur Hilfe beizugeben.

Diese Zöglinge mußten, indem sie die Kunst der Kinderwartung praktisch erlernten und sich mit den Symptomen der Kinderkrankheiten bekannt machten, einige Jahre hindurch in der Anstalt bleiben, um sich an diese Beschäftigung zu gewöhnen und Erfahrung zu sammen. Dann sollten sie in Gemäßheit der für das Alexandrowsche Waiseninstitut bestehenden Regeln in Privathäusern vertheilt werden. Der Uebergang aus diesem Institute in die Abtheilung der Kinderwärterinnen war ein freiwilliger, kein verbindlicher und erst nach Beendigung ihres Cursus im Institute dürften diese Zöglinge dazu erwählt werden, welche überdies von starker Körperconstitution, sanftem und geduldigem Charakter und nicht unter 16 Jahr alt sein mußten.

In Grundlage dieser Bedingungen wurde das Project für die Anstalt zur Ausbildung russischer Kinderwärterinnen entworfen. Die Zahl derselben wurde zuerst versuchsweise auf nur 20 festgesetzt. Der Unterricht derselben sollte einem in der Physiologie und Hygienie erfahrenen Arzt des Erziehungshauses anvertraut werden und um die Dienste der noch in der Lehre befindlichen Wärterinnen dem Publicum nicht zu entziehen, wurde bestimmt, kleine Kinder von unbemittelten Beamten in das Erziehungshaus aufzunehmen und durch die Kinderwärterinnen, unter Leitung einer erprobten Aufseherin verpflegen zu lassen.

Nachdem hierauf am 6. Nov. 1848 der betreffende Doklad der Allerhöchsten Bestätigung Ihrer Kaiserlichen Majestät gewürdigt worden war, schritt der Pupillenrath ungesäumt zur Eröffnung der Schule, erwählte als Aufseherin eine Engländerin Daniel und

übertrug die Ertheilung des Unterrichts in dem Umgange mit gesunden und kranken Kindern dem Abtheilungsarzte während seines täglichen Besuchs der Kranken dieser Abtheilung, unter der Oberaufsicht des Oberarztes des Erziehungshauses wirklichen Staatsraths Depp. Aus der Zahl der Zöglinge des Alexandrowschen Waiseninstituts wurden 14 Mädchen, die sich freiwillig gemeldet hatten, aufgenommen und somit der Grundstein zur neucreirten Schule gelegt. Im Jahre 1851 gingen von den 14 Zöglingen 9 zu verschiedenen Zeiten ab und kamen in Privathäuser und zu ihren Verwandten; es blieben somit nur 5 in der Anstalt und kamen keine aus dem Waiseninstitute mehrzu, theils weil sich keine Mädchen freiwillig meldeten, theils weil dieselben nicht die erforderlichen Befähigungen hatten. Da man überhaupt einsah, daß die physischen Kräfte der Zöglinge im Alter von 16—18 Jahren, in welchem sie aus dem Waiseninstitut entlassen werden, nicht genug entwickelt sind, um die schweren und eine starke Gesundheit verlangenden Pflichten einer Kinderwärterin vollkommen erfüllen zu können, so erachtete der Vorstand des Erziehungshauses für nöthig, den Eintritt in die Anstalt der Kinderwärterinnen jungen Mädchen aller freien Stände (jedoch nicht aus dem Alexandrowschen Institut) in dem Alter von 18 bis 25 Jahren zu gestatten und ihnen, um eine größere Meldung zu bewirken, diejenigen pecuniären Vortheile zuzugestehen, welche die Zöglinge des Waisen-Instituts bei ihrem Austritte genießen. Der theoretische Unterricht wurde einem erfahrenen Arzte des Erziehungshauses dem Dr. Semenow übertragen, welcher seinen Cursus der Medicin-Wissenschaften auf der Universität Dorpat absolvirt hatte; derselbe hatte in populärer Weise Zöglingen den Bau des menschlichen Organismus, die Symptome verschiedener Kinderkrankheiten und die medicinischen Hausmittel, welche bis zur Ankunft des Arztes oder in Ermangelung desselben angewandt werden können, zu erklären.

Demnächst wurden in den ursprünglichen Verordnungen für die Schule einige Veränderungen gemacht. Die Zahl der Zöglinge wurde auf 15 beschränkt und die Annahme der Candidatinnen, welche zwischen 18 und 25 Jahr alt, von gesundem Körperbau und mit keinem physischen Gebrechen, ansteckenden und chronischen Krankheiten behaftet sein mußten, dem Oberaufseher der Abtheilung für Säuglinge, unter Genehmigung des Ehrencurators und Bestätigung des Pupillenraths übertragen.

Die Candidatinnen mußten russisch zu lesen und zu schreiben verstehen und bei ihrer Annahme einen Paß oder eine andere Personallegitimation, sowie einen Taufschein und ein Sittenzeugniß vorweisen, auch sich durch ein Reversal verpflichten, vor Beendigung der Erziehung nicht um Entlassung aus der Anstalt zu bitten. Die Dauer des Lehrcursus wurde auf 2 Jahr festgesetzt und ferner bestimmt, daß der dritte Theil der Zöglinge nach der Reihenfolge in der Abtheilung der Säuglinge des Erziehungshauses sich befinden solle, um daselbst das Warten und Pflegen der kranken Kinder praktisch zu erlernen; in der vom Lernen und anderweitigen Pflichten freien Zeit durften die Zöglinge sich mit weiblichen Handarbeiten, vorzugsweise mit dem Nähen eigener Wäsche und Kleidung beschäftigen; und endlich ward bestimmt, nach Beendigung des Lehrcursus die Zöglinge einem Examen zu unterziehen und hiernach sie ganz ebenso wie die Zöglinge des Alexandrowschen Waisen-Instituts, in Privathäusern zu vertheilen, bei der Entlassung aber ihnen ein Geldgeschenk von 57 Rbl. 15 Kop. S. zur Equipirung und nach Ausdienung von 6 Jahren als Kinderwärterinnen eine ebensolche Geldsumme mit Renten, vom Tage des Dienstantritts gerechnet, zu verabfolgen. Diese Veränderungen wurden am 18. April 1851 von Ihrer Kaiserlichen Majestät bestätigt.

(Fortsetzung folgt.)

Die Mittheilungen der Kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg enthalten in ihrem 4. Hefte vom Jahre 1860 Folgendes:

Ueber das Trocknen und Aufbewahren des Getreides. Mit Abbildungen. Von Baron Carl von der Recke. — Materialien zur Kenntniß der Knechtswirthschaft in Liv- und Esthland. Mit Abbildungen. Von Dr. J. Johnson. — Praktische Bemerkungen über den Weizenbrand. Von Bollenot. — Auszüge aus den Verhandlungen der Kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft in der ersten Hälfte des Jahres 1860. — Auszug des Protokolls der Sitzung des Comités der Acclimatisation in Moskwa, den 2. Juni 1860. — Verschiedenes: 1. Ueber den Nutzen von Salzzugaben zum Futter der Schweine. Von Weyhe. 2. Die cecropische Biene nach Deutschland verpflanzt. Von Dr. Küchenmeister. 3. Honigwaben-Entlerungsapparat. Von Glas. 4. Ein Mittel zur Läuterung des Rübensaftes behufs der Darstellung des Zuckers aus demselben. Von Michaelis. 5. Anleitung zur Anfertigung einer Masse, zur Bereitung von Rohziegeln und anderweitigen Verwendung derselben bei Bauten, auf welche Hr. Werderewski ein Privilegium erhalten hat. 6. Zuckerersparniß beim Einkochen saurer Früchte. 7. Milch in fester Form als Handelsartikel. 8. Kwas aus werthlosem Obst. Von Apotheker Hagen. 9. Noch ein Mittel, das Alter der Eier zu erkennen. 10. Ein Klebmittel, das den Gummi übertrifft. 11. Kohlenoxydgas, ein Mittel gegen Mäuse und Ratten. 12. Noch zwei Mittel, Fässer vom Schimmel zu reinigen. — Neuigkeiten: 1. Eine neue Flachsschwingmaschine von Warnick. 2. Ein angebliches Verfahren zur Erzeugung von Bier ohne Anwendung von Hefe.

Kleinere Mittheilung.

Queckenvertilgung. Wer schon erfahren hat, daß die Quecke (triticum repens) in den Aeckern und Gütern schwer zu vertilgen ist, dem wird die Hinweisung au ein Mittel, welches dieselbe und andere Wurzelunkräuter nach einer Mittheilung der illustr. landwirth. Dorfzeitung vertilgen soll, nicht unwillkommen sein. Dieses Mittel be-

steht darin, das Kraut oder die Blätter der Weiß- oder Wasserrüben im Herbste auf die verqueckten Terrains zu fahren und sogleich, jedoch flach, überzupflügen. Vermuthlich ist es die Schärfe der Rübenblätter, welche die Zerstörung der Wurzelbrut der Quecken bewirkt.

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
			In Riga. (Mittags 3 Uhr.)		
2045	Holl. Kf. „Elizabeth Lollina"	Karst	Colmar	Ballast	Ordre
2046	Russ. Sn. „Bethlehem"	Janson	Lissabon	Salz u. Korkh.	"
2047	Preuß. Schon. „Auguste Dorothea"	Jaide	Stettin	Güter	Schmidt
2048	Lüb. Dampf. „Riga u. Lübeck"	Geslien	Lübeck	"	Ruetz & Co.
2049	Norw. Sn. „Mercantil"	Klohn	Stavanger	Heringe	Sengbusch
2050	Russ. Schon. „Uimari"	Peldonen	Petersburg	Güter	Melzer
2051	Han. „ „Germania"	Elfers	Hartlepool	Coaks u. Kohl.	Ordre
2052	Russ. „ „Johanna Emilie"	Ontjes	Flensburg	Ballast	Rücker & Co.
2053	„ „ „Delphin"	Selmer	Newcastle	Eisen u. Kohl.	Ordre
2054	Dän. Brg. „Jeanette"	Funk	Kirkaldy	Ballast	Fenger u. Co.
2055	Lüb. Brg. „Mathilde"	Brandt	Plymouth	"	Melzer
2056	Holl. Glt. „Grietina"	Sprick	Hamburg	Güter	Westberg & Co.
2057	Franz. Brg. „Amitee"	Jacob	Rouen	"	Wöhrm. u. Sn.
2058	Norw. Schon. „Ariel"	Mowinkel	Aalmud	Heringe	Ordre
2059	Holl. Sn. „Concurrens"	de Jonge	Flensburg	Ballast	"
2060	Dän. „ „Union"	v. Barm	"	Güter	Holst & Co.

Ausgegangene Schiffe 1894; angekommene Strusen 528.

Bekanntmachungen.

Tanz-Unterricht.

Hiermit ergebenst die Anzeige, daß der Unterricht bei uns am 10. October beginnt. Näheres in der Petersburger Vorstadt, Kalkstraße Nr. 6, nahe dem Wöhrmannschen Park.

C. Krickmeyer & Sohn. 1

Localveränderung.

Ludwig Petersen, Bildhauer, wohnt gegenwärtig 1. Kurmanow-Damm, Haus Mecklenburg, Nr. 7.

Anzeige für Liv- und Kurland.

Vorräthig bei **H. Dittmar,** Riga, Marstallstraße Nr. 7, aus der Fabrik Ashby & Co. (Smith & Ashby), **Häcksel-Maschinen** von allen Größen, welche auf der diesjährigen Juni-Ausstellung in Paris, den großen ersten Preis erhielten, **Dresch-Maschinen** für 4 kleine Pferde mit neuester patentirter Trommel-Einrichtung. 1

Für Kur- und Livland.

In der Verlagsbuchhandlung von G. A. Reyher in Mitau erschien so eben (in Commission)

Hounnious Dr. Guida aux bains de Hapsal, traduit par M. Dr. Taiseire, mit 1 Plan von Hapsal uud einer Wegekarte. Preis 1 Rbl. S.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen. Bei Einsendung des Betrages an die Verlagsbuchhandlung von G. A. Reyher in Mitau nebst Angabe der genauen Adresse erfolgt die sofortige Uebersendung.

Angekommene Fremde.

Den 7. October. 1860.

Stadt London. Hr. Rath Meyrer, Hr. John, Hr. Coll.-Assessor Westermann von Mitau; Hr. v. Zöckel nebst Gattin aus Livland.

St. Petersburger Hotel. Hr. Graf Keyserling von Mitau; Hr. Hofrath v. Löwenstamm, Hr. Techniker Slapium aus dem Auslande; Hr. Techniker Silber, Hr. Particulier Jacobsohn, Fräul. Monin von Wenden; Gräfin Anrep-Elmpt, Gräfin Stenbock aus Kurland.

Hotel du Nord. HH. Gutsbesitzer Gruzewsky, Wladislaw und Miknewitz von Kowno; HH. Kaufleute Waller und James von Mitau.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 5. Octt. 1860.

	pr. 20 Garnitz.
Buchweizengrütze - - - -	4 3 50
Hafergrütze - - - - - - -	— —
Gerstengrütze - - - - - -	2 60 —
Erbsen - - - - - - - - -	2 — —
	per 100 Pfund.
Gr. Roggenmehl - -	2 2 20
Weizenmehl - - - - - -	4 4 50
Kartoffeln pr. Tschet. -	70 90
Butter pr. Pud - - - -	7 7 60
Heu " " K. - - -	30 35
Stroh " " " - - -	— 25
	per Faden.
Birken=Brennholz -	- 5 30 50
Birken= und Ellern= - -	— —
Ellern= - - - per Faden	4 60 —
Fichten= - - - - - - - - -	4 30 60
Grehnen=Brennholz - -	3 40 —
Ein Faß Brandwein am Thor:	
½ Brand -	9 9 25
⅔ Brand -	12 11 75
	per Berkowez von 10 Pud.
Reinhanf - - - - - - - - -	— $27\frac{3}{7}$
Ausschußhanf - - - - - -	— $26\frac{2}{7}$
Paßhanf - - - - - - - - -	— 26
" schwarzer - - - -	— —
Tors - - - - - - - - - - -	— —
Drujaner Reinhanf - -	— —
" Paßhanf - -	— —
" Tors - - - -	— —

	per Berkowez von 10 Pud.
Flachs, Kron= - - - - -	46
" Wrack= - - - - -	42 —
Hofs=Dreiband - - - - -	42 —
Livländ. " - - - - -	39 —
Flachshede - - - - - - -	— —
Lichttalg, gelber - - - -	— —
" weißer - - - -	— —
Seifentalg - - - - - - -	— —
Talglichte per Pud - -	6 —
	per Berkowez von 10 Pud.
Seife - - - - - - - - - -	38 —
Hanföl - - - - - - - - -	— —
Leinöl - - - - - - - - -	34 —
Wachs per Pud - - - -	$15\frac{1}{2}$ 16
	per Berkowez von 10 Pud
Stangeneisen - - - - -	18 21
Neshinscher Taback - -	— —
Bettfedern - - - - - - - -	60 115
Knochen - - - - - - - -	— —
Pottasche, blaue - - -	— —
" weiße - - -	— —
Säeleinsaat per Tonne	14 $15\frac{1}{2}$
Thurmsaat per Tschet. -	$12\frac{3}{4}$ $14\frac{5}{8}$
Schlagsaat 112 ℔ -	— —
Hanfsaat 108 ℔ - - -	— —
Weizen à 16 Tscht. -	— —
Gerste à 16 " -	— —
Roggen à 15 " -	$96\frac{1}{2}$
Hafer à 20 Garz. -	1 20 25

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	177	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
dito	3 Monate	—	—	Centimes	per 1 Rbl. S.
Hamburg	3 Monate	—	$31\frac{15}{16}$	S.H.Bo.	per 1 Rbl. S.
London	3 Monate	—	—	Pence St.	per 1 Rbl. S.
Paris	3 Monate	—	379	Cent.	per 1 Rbl. S.

Fonds-Course.	Geschlossen am			Verkäuf.	Käufer.
	3.	4.	5.		
6 pCt. Inscriptionen pCt.	"	"	"	"	"
5 do. Russ.=Engl. Anleihe	"	"	"	"	"
4½ do. dito dito dito pCt.	"	"	"	"	"
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	"	"	"	$102\frac{1}{2}$	"
5 pCt. dito 3. & 4. do.	"	"	"	$98\frac{1}{2}$	"
5 pCt. dito 5te Anleihe	"	"	"	$100\frac{1}{4}$	"
5 pCt. dito 6te do.	"	"	"	"	"
4 pCt. dito Hope & Co.	"	"	"	"	"
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	"	"	"	90	"
5 pCt. Reichs Bank=Billete	"	"	"	100	"
5 pCt. Hafenbau=Obligat.	"	"	"	"	"

Fonds-Course.	Geschlossen am			Verkäuf.	Käufer.
	3.	4.	5.		
Livl. Pfandbriefe, kündbare	"	"	"	100	"
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	"	"	"	"	"
Livl. Rentenbriefe	"	"	"	"	"
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	"	"	"	"	$100\frac{1}{2}$
Kurl. dito Stieglitz	"	"	"	"	"
Ehst. dito kündbare	"	"	"	"	"
Ehst. dito Sieglitz	"	"	"	"	"
4 pCt. Poln. Schatz=Oblig.	"	"	"	"	"
Finnl. 4 pCt. Slb.=Anleihe	"	"	"	"	"
Bankbillete - - - - - - - -	"	"	"	"	"
4½ pCt. Russ. Eisenb.=Oblig.	"	"	"	90	"
Actien-Preise.					
Eisenbahn=Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	"	"	"	"	"
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl. - - - -	119	"	"	119	"
Gr. Rss. Bahn, v. E. Rb. 37½	"	"	"	"	"
Riga=Dünab. Bahn Rbl. 25		"	"	81	"
dito dito dito Rbl. 50	"	"	"	"	"

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga den 7. October 1860. Censor C. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvenements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 114. Пятница, 7. Октября — Freitag, 7. October **1860.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Ministerio des Innern vom 23. September 1860 ist das Glied des Medicinalraths des Ministeriums, Geheimrath Richter, auf 29 Tage ins Ausland beurlaubt worden.

Mittelst Journal-Verfügung des Livländischen Hofgerichts-Departements für Bauerrechtssachen vom 21. September 1860 ist der Herr W. von Drewnick zu Rawassar als Kirchspielsrichter-Substitut des 1. Pernauschen Kirchspielsgerichts bestätigt worden.

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. September 1860 ist der bisherige Canzellei-Officiant derselben Julius Cynthius des Dienstes entlassen worden.

Im Ministerio der Volksaufklärung ist der Apothekergehilfe Alexander Bruhns als Apothekergehilfe bei der Dorpatschen Veterinairschule (den 7. September) angestellt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Mit Bezugnahme auf die diesseitigen in der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom Jahre 1854 und 1856, Nr. 27 und 46, erlassenen Publicationen, die Annahme und Ausreichung von Contremarquen für gestellte Podwodden betreffend, wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung, in Erfüllung des Ukases eines Dirigirenden Senats vom 5. August 1860, Nr. 36,005, Allen, die es angeht, die unabweichliche Beobachtung der in den Art. 448—451 Swod Bd. IV Landespräftanden-Verordnung, und der in der Anmerkung zu Art. 451 Sw. Bd. IV Landespräftanden-Verordnung Forts. I enthaltenen, und in Nachstehendem in extenso abgedruckten Bestimmungen desmittelst bei der Androhung eingeschärft, daß die Uebertreter der Inhalts der bezogenen Gesetzesbestimmungen statuirten Ordnung für die Ausreichung der Contremarquen sich der in dem Art. 598 des Strafcodex angedrohten Verantwortlichkeit aussetzen.

Art. 448 Sw. Bd. IV Landespräftanden-Verordnung: die Contremarquen müssen auf jeder Marchrouten-Station von dem Partiebefehlshaber des Commandos oder Wagenzuges (обоза) nach der Anzahl der Podwodden, die er dazu genommen, dem das Commando oder den Wagenzug begleitenden Civilbeamten in Gegenwart der Dorfobrigkeit der Station oder, falls ein solcher Beamter nicht ist, direct der Dorfobrigkeit selbst gegeben werden. Sie werden bei einer Gesammt-Quittung (при валовой квитанціи) mit der Unterschrift des Partiebefehlshabers ausgezahlt, welche in der Quittung anzugeben verpflichtet sind: 1) wie viel Podwodden wirklich genommen worden sind, d. h. Pferde mit Fuhrwerken und Führern oder Pferde allein mit Führern und 2) die Nummern der ausgegebenen Contremarquen. Der Civilbeamte oder in seiner Abwesenheit die Dorf-Obrigkeit attestirt mit seiner (ihrer) Unterschrift die Richtigkeit dieser Angabe und quittirt über den Empfang der Contremarquen in dem über dieselben geführt werdenden Schnurbuche des Partiebefehlshabers. Art. 449: Die nach Art. 448 erhaltenen Contremarquen werden unverzüglich von der Dorfobrigkeit der von der Dorfgemeinde oder Guts-Verwaltung, welche die Podwodden gestellt hat, dazu bevollmächtigten Person abgegeben und jede derselben mit einer Aufschrift versehen, welcher Dorfschaft namentlich jede Contremarque gehört, und das Siegel der Obrigkeit darauf gedrückt. Die Gesammtquittung wird von dem die Partie begleitet habenden Civilbeamten oder der Dorfobrigkeit der Station direct der Particular-Conferenz über Landespräftanden vorgestellt zur Verificirung (повѣрка) und Aufbewahrung für den Fall einer Sprawka. Art. 450: Die Kreisrentei, zu welcher die Dorfschaft, welche die Contremarquen erhalten hat, gehört, verwendet sie, ohne baares

[illegible] auszuzahlen, zur Liquidirung der Rückstände [illegible]nung der laufenden und mit Anrechnung für die künftigen Abgabenzahlungen, die auf dieser Dorfschaft ruhen, und stellt darüber eine Quittung aus; die Contremarquen selbst aber stellt sie zur Controlirung (повѣрка) und Vernichtung dem Kameralhof in den vom Finanz-Ministerium festgesetzten Terminen vor. Sie werden der Vernichtung überliefert nach den allgemeinen Regeln über Reichsschatzbillete und dergleichen außer Cours gesetzten Creditpapieren. Art. 451: Die bezeichneten Contremarquen werden bei gar keinen anderen Zahlungen, weder in den Renteien, noch sonst von irgend Jemanden angenommen. Im Fall einer Vorstellung falscher Contremarquen wird nach den allgemeinen Regeln über entdeckt werdende ähnliche Staatspapiere verfahren.

Anmerkung zu Art. 451 Forts. I: Die Contremarquen, welche den Landbewohnern für gestellte Podwodden ausgereicht worden sind, können von ihnen (Art. 445) nicht einmal als Darbringung zum Besten des Heeres angenommen werden. Nr. 2587.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zufolge einer Mittheilung des Baltischen Domainenhofs der Herr und Kaiser den desfallsigen Beschluß des Minister-Comités bestätigend, den Verkauf des im Pernauschen Kreise, Torgelschen Kirchspiele belegenen Krongutes Zintenhof mit allen zu demselben gehörigen Appertinentien an den königlich-preußischen General-Consul, russischen Edelmann und Ritter Christian Heinrich von Wöhrmann, am 10. Mai d. J. Allerhöchst zu genehmigen geruht hat und daß in Folge dessen auf Anordnung des Domainen-Ministeriums der betreffende Kauf- und Verkauf-Contract beim Baltischen Domainenhofe abgeschlossen worden ist. Nr. 2673.

* * *

Zufolge Schreibens des Oberproviantmeisters von Liv- und Kurland ist das nach altem Muster angefertigte Kronssiegel des Wolmarschen Magazins am 26. August d. J. verloren worden. Solches wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch bei dem Auftrage eröffnet, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken darüber strengstens zu wachen, daß im Auffindungsfalle kein Mißbrauch mit dem qu. Siegel getrieben, dasselbe vielmehr sofort durch die örtliche Behörde dem Wolmarschen Magazin-Aufseher zugesandt werde. Nr. 3927.

* * *

Von dem Livländischen Kameralhofe sind der Livländischen Gouvernements-Regierung zur erforderlichen weiteren Wahrnehmung sechs nicht attestirte Contremarquen bei der Mittheilung übersandt worden, daß selbige von der Rigaschen Kreis-Rentei einem Bauern abgenommen worden, welcher sie daselbst gegen baares Geld hat umwechseln wollen, sich aber hierauf aus der Kreis-Rentei heimlich entfernt habe.

Es werden demnach alle Diejenigen, welche an diese Contremarquen rechtmäßige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich mit solchen Ansprüchen bei der Gouvernements-Regierung zu melden. Nr. 1818.

* * *

In Folge desfallsiger Requisition des Commandeuren des Rigaschen innern Garnison-Bataillons, wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, die denselben mittelst Publication in der Nr. 87 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom Jahre 1859 demandirten Nachforschungen nach dem verabschiedeten Fähnrich Chochlow einzustellen, da derselbe bereits ermittelt worden ist. Nr. 3916.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß laut Ukases Eines Dirig. Senats vom 23. August 1860 Nr. 2869 der ehemalige Commissair des Jaltaschen Quarantaine-Cordons Titulairrath Andrei Dekleis aus dem Dienste ausgeschlossen worden und in demselben nicht mehr anzustellen ist.

Von der Livländischen Gouvernements-Regirung wird desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß der aus dem Dienst verabschiedete ehemalige Aufseher des Georg-Afinschen Proviantmagazins Collegien-Secretair Wissarion Maximow Proselkow als aus dem Dienste ausgeschlossen zu erachten ist. Nr 2547.

* * *

Da durch die am 15. Juli d. J. in dem Beloretzschen Sawod ausgebrochene Feuersbrunst das von dem Pristav des 3. Stan des Werchneuralschen Kreises eingenommene Local nebst sämmtlichen Acten, Büchern und Documenten desselben vernichtet worden, werden auf desfallsige Requisition der Orenburgschen Gouvernements-Regierung von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtliche Behörden und Autoritäten dieses Gouvernements hierdurch ersucht, resp.

angewiesen, ihre an den Pristav des 3. Stan des Werchneuralschen Kreises etwa gerichteten, bis hierzu unerfüllt gebliebenen Requisitionen zu erneuern. Nr. 2515.

* * *

Da zufolge Berichts des Lemsalschen Raths der dem im Bürger-Oklad sub Nr. 25 verzeichneten Alexei Iwanow Popow von demselben Rathe am 6. April 1859, sub Nr. 208 ertheilte, bis zum 3. Januar d. J. gültig gewesene Placatpaß abhanden gekommen ist, so wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 3828.

* * *

Da zufolge Berichts des Lemsalschen Raths dem dasigen sub Nr. 80 verzeichneten Bürgerokladisten Terenti Fedorow Shukow die ihm von der Lemsalschen Steuerverwaltung unter dem 18. April 1859, Nr. 453 ertheilte, bis zum 3. Januar 1860 gültig gewesene Abgabenquittung geraubt worden ist, so wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 3754.

* * *

In Anlaß dessen, daß die an die Koseletzsche, Koslowsche und Kasansche Stadtpolizei gerichteten Couverts wegen Nichtbezeichnung des betreffenden Gouvernements auf denselben, häufig an die Koselsche Stadtpolizei gelangen, werden auf desfallsige Requisition der Kalugaschen Gouvernements-Regierung von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtliche Behörden und Autoritäten dieses Gouvernements hierdurch ersucht, resp. angewiesen, auf den an die Koselsche, Koseletzsche, Koslowsche und Kasansche Stadtpolizei (въ Козельскую, Козелецскую, Козловскую и Казанскую Полицію) gerichteten Couverts genau das betreffende Gouvernement zu bezeichnen. Nr. 2516.

* * *

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

In der am 21. September d. J. stattgefundenen Bürgerversammlung ist der hiesige Bürger und Kaufmann Wilhelm Daudert zum Dockmann großer Gilde erwählt worden.
Riga, den 23. September 1860. Nr. 6960.

* * *

Gemäß § 24 des am 7. März d. J. emanirten Schragens für die Gewerksmeister in Riga sind alle Diejenigen, welche hier am Orte ein Handwerk, zünftiges sowol als freies, für eigene Rechnung betreiben wollen, verpflichtet, nicht nur, wenn sie ihre Gewerbthätigkeit beginnen, sondern auch ferner alljährlich in der Frist vom 1. November bis zum 15. December sich mit der erforderlichen Meldung beim Rigaschen Amtsgerichte persönlich einzustellen, wonächst dieselben zum Beweise, daß sie diese Vorschrift erfüllt haben, vom Amtsgerichte Bescheinigungen oder Atteste zur ungehinderten Ausübung ihres Gewerbes erhalten, mit denen sie sich in vorkommenden Fällen zu legitimiren haben.

Vom Rathe dieser Stadt wird, auf desfallsige Vorstellung des Rigaschen Amtsgerichts hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die vorstehende Bestimmung des § 24 des Meisterschragens vom 1. November d. J. ab zur Geltung gebracht werden wird. Nr. 7099. 2
Riga-Rathhaus den 30. September 1860.

* * *

Vom Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem Schragen für die Gewerksmeister in Riga § 91 ff enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der als zunftverwandte Meister zu recipirenden Gewerbtreibenden, zu welchen nach Beilage B des Schragens gegenwärtig zu rechnen sind: Mechaniker, Optiker, Lithographen, Graveure und Stempelschneider, Holzschnitzer, Vergolder, Gypsarbeiter, Dachdecker, Steinsetzer, Schiffszimmerleute, Seifensieder und Lichtzieher, Conditoren, Weber, Färber und Decatirer, Gummiarbeiter, vom 1. Januar 1861 ab in unbedingte Wirksamkeit treten. Nr. 7100. 2
Riga-Rathhaus den 30. September 1860.

* * *

Mit Bezugnahme auf die, diesseits erlassenen Publicationen vom 29. December 1858 und 10. Juni 1859, bringt die Administration der von der Rigaschen Stadtgemeinde garantirten Sparkasse vom Jahre 1832 den Inhabern von Sparkassenscheinen, welche vor

vom 1. December 1858 ausgereicht worden sind, hiedurch in Erinnerung, daß solche Scheine nur dann mit den nach dem 1. December 1858 ausgegebenen in Betreff der Verzinsung vollständig auf gleichen Fuß gestellt werden sollen, wenn sie gemäß dem § 35 der Statuten, zur Umschreibung vorgestellt und gegen neue Sparkassenscheine ausgetauscht werden.

Riga, den 7. October 1860. 3

* * *

Sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands werden von dem 5. Kirchspielsgerichte Pernauschen Kreises hierdurch ersucht, Nachforschungen nach den zum Gute Ruttigfer verzeichneten Joseph Guthmann und den freigekauften Rekruten Jaan Reidow, welche paßlos vagabundiren, anzustellen und dieselben im Ermittelungsfalle dem Gute Ruttigfer im Oberpahlenschen Kirchspiele belegen, unter Wache einliefern zu wollen.

Signalement des Joseph Guthmann: Alter 25 Jahr, Größe 2 Arschin 5 Werschok, Haare dunkel, Augen blau, Gesicht gewöhnlich, trägt einen dunkeln Backenbart. Besondere Kennzeichen: keine.

Signalement des freigekauften Rekruten Jaan Reidow: Alter 38 Jahr, Größe 2 Arschin 4 Werschok, Haare dunkel, Gesicht gewöhnlich. Besondere Kennzeichen: keine.

Oberpahlen 5. Pernausches Kirchspielsgericht, den 24. September 1860. Nr. 1158. 3

Edictal-Citation.

Wenn dem Wendenschen Kreisgericht das Domicil des zur Fölkschen Bauergemeinde gehörigen Carl Bern unbekannt ist, als wird in solcher Veranlassung eine jede Guts-, Stadt- und Pastorats-Verwaltung hiemit aufgefordert, dem genannten Carl Bern im Betreffungsfalle anzudeuten, wie er in Sachen der Klein-Roopschen Guts-Verwaltung wider die Gulbensche Stations-Verwaltung bei Vermeidung einer Poen von 2 Rbl. S. unfehlbar am 24. November c. vor diesem foro zu compariren habe. Nr. 1134. 1

Wenden, den 24. September 1860.

Anzeige für Kur- und Livland.

Von dem Auermündeschen Krons-Gemeindegerichte wird sämmtlichen zu den Gemeinden der Krongüter Auermünde, Autzhof, Klein-Friedrichshof, Neu-Friedrichshof, Pankelhof, Pleppenhof und Zimmern verzeichneten, außerhalb ihren Gemeinden sich aufhaltenden Gemeindegliedern beiderlei Geschlechts und losgekauften Rekruten, gleichviel ob mit oder ohne Pässe, hiermit anbefohlen: daß sie ihre gegenwärtige Hingehörigkeit zu ihrer Gemeinde, unfehlbar zu Martini d. J. kündigen: ihre Umschreibung zu einer andern Gemeinde bewerkstelligen und die Aufnahmescheine, von der neuen Gemeinde bis zum 2. Februar 1861 hier beibringen; im Unterlassungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie zu Georgi 1861 in den Gemeinden ihrer Hingehörigkeit Dienste zu nehmen gerichtlicherseits werden gezwungen werden. Denjenigen, welche jetzt auf Pässe leben, werden solche von Georgi 1861 ab nicht mehr ertheilt, sondern Dienste im Gebiet angewiesen werden, Falls sie ihre Umschreibung nicht bewerkstelligen; als worüber gegenwärtige Kündigung hiermit publicirt wird. Auermünde Krons-Gemeindegericht, den 5. September 1860. Nr. 768. 1

No Aurumuischas Krohna pagasta teesas tohp wiffeem pee tahm Krohna muischahm Aurumuischa, Auzumuischa, Lipstumuischa, Audsumuischa, Penkulesmuischa, Plepjumuischa un Zimmeresmuischa peerakstiteem, ahrpuss sawa pagasta dsihwodameem pagasta lohzekleem abbejas kahrtas un atpirkteem rekruscheem, weena alga, woi ar jeb bes paffehm, pawehlehts: ka winneem sawu taggadeju peederreschanu sawam pagastam, bes atrauschanohs us Mahrtineem 1860 usfazziht; sawu pahrrakstischanu pee zitta pagasta isdarriht un to usnemschanas gramahtu no to jaunu pagastu lihds 2. Webruar 1861 scheit peenest; ja to ne klausihs, tad winni no teesas puffes ar warru sawôs peederrigôs pagastôs deenestî peespeesti taps. Tee, kurri taggad us paffehm dsihwo, no Jurgeem 1861 paffes wairs ne dabbuhs, bet pagasta deenestî peespeesti taps, ja winni sawu pahrrakstischanu isdarrijuschi ne buhs; dehl to schi usfazzischana sluddinata tohp. Aurumuischas Krohna pagasta teesa, taî 5tâ Septemberî 1860. Nr. 768. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Ansuchen der Administration des Rigaschen Armenfonds kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, insbesondere aber die Erben weiland Landraths Adolph von Wulf Excellenz, oder deren etwanige Rechtssuccessoren, welche an die laut beigebrachtem notarialiter attestirten Extract aus dem Rigaschen Armenfonds-Cassabuche pro 1839—1859, von der Administration des Rigaschen Armenfonds unterm 14. März 1854 acquirirten zwei Billete der zweiten 4% Anleihe, Serie 249 sub Nr. 63,032/12,432 und 63,933/12,433 über zwei auf den Namen des weiland Landraths Adolph von Wulf eingetragenen Capitalien à 500 Rbl. S. nebst anhängenden Coupons und Talons, welche Billete aber exhibirtermaßen an der rechten Seite halb verbrannt, so

daß die Blanco-Cession wegen der abgebrannten Stellen nicht nachzuweisen möglich, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche oder Einwendungen wider die gebetene Uebertragung des Eigenthumsrechts an diesen beiden Billeten auf den Rigaschen Armenfonds formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, in Grundlage desfallsiger Gesetzes-Vorschrift in den Reichsgesetzen, Ausgabe von 1857, Bd. X Art. 1239, 1240, 1241 und 1298, sich vom Tage des letzten Abdrucks dieses Proclams in den öffentlichen Blättern innerhalb der Frist von sechs Monaten mit solchen ihren Ansprüchen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Halbjahrsfrist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen oder Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind und die dergestalt formell zum Nachlaß weiland Landraths Adolph von Wulf, Excellenz, gehörigen obbezeichneten Inscriptions-Billete der zweiten 4% Anleihe über ein Capital von 1000 Rbl. S. dem Rigaschen Armenfonds zum Eigenthum adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3754.

Riga-Schloß, den 29. September 1860. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Nicolai v. Wahl kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an Supplicantis verstorbenen Vater, den weiland dimitt. Rittmeister Eduard von Wahl, modo dessen Nachlaß, und insbesondere an das zu diesem Nachlasse gehörige, im Pernauschen Kreise und Oberpahlenschen Kirchspiele belegene Gut Pajus, — welches Gut sammt Appertinentien und Inventarium, mit Ausnahme jedoch der zu dem gleichfalls von defuncto hinterlassenen Gute Tappik hinzuzuziehenden neuen Hoflage Toiser sammt den zu derselben neu errichteten Gesinden und mit dem Saaragesinde, dagegen aber mit dem vom Gute Tappik zum Gute Pajus hinzuzuziehenden Kobri-Metz genannten Walde, zufolge desmittelst am 31. Mai d. J. corroborirten hofgerichtlichen Abscheids vom 13. November 1859 sub Nr. 4580 für rechtskräftig erkannten, von dem weil. dimittirten Rittmeister Eduard von Wahl am 3. April 1857 errichteten Testaments für den gelegten Werth von 135,000 Rbl. S. dem Nicolai von Wahl zum erblichen Eigenthum zugefallen, übertragen und resp. zugeschrieben worden ist, — aus irgend einem Rechtsgrunde Gläubiger-Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Uebertragung des genannten Gutes formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Pajus ruhenden Pfandbriefsforderung zustehenden Rechte, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, allhier beim Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Pajus sammt Appertinentien und Inventarium, mit Ausnahme jedoch der zu dem Gute Tappik hinzuzuziehenden neuen Hoflage Toiser sammt den zu derselben neu errichteten Gesinden und mit dem Saare-Gesinde, dagegen aber mit dem vom Gute Tappik zum Gute Pajus hinzuzuziehenden Kobri-Metz genannten Walde, dem Nicolai von Wahl erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3496. 1

Riga-Schloß, den 15. September 1860.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Besitzers des im Rigaschen Kreise belegenen Gutes Tegasch mit Brinckenhof, Friedrich von Palmstrauch, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche irgend welcher Art hinsichtlich des, nach Ausweis des zwischen dem Theodor Heinrich von Schroeder als Pfandgebern und dem Robert von Holst als Pfandnehmern am 18. Juni 1827 über das gegenwärtig zufolge hofgerichtlichen Abscheides vom 11. Februar 1859 sub Nr. 316 Supplicanten gehörige, im Rigaschen Kreise und Ubbenormschen Kirchspiele belegene Gut Tegasch mit Brinckenhof abgeschlossenen und am 12. September 1827 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts, auf dem erwähnten Gute nach am 8. Mai 1831 geschehener Deletion von 10,000 Rbl. S. annoch rückständig verbliebenen, nach Anzeige Supplicantis zwar längst bezahlten und erloschenen, jedoch bis hierzu nicht delirten Pfandschillings-Residui von 5000 Rbl. S., oder etwa Einwendungen wider die gebetene Mortification und Deletion des beregten Postens von 5000 Rbl. S. formiren zu können vermeinen oberrichterlich auf-

fordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren Ansprüchen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das erwähnte Pfandschillings-Residuum von 5000 Rbl. S. für nicht mehr giltig erklärt und delirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, am 19. September 1860.

Nr. 3573. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. rc. rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Artillerie-Lieutenants Nicolai Baron von Rosen, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit den Miterben des Nachlaßvermögens seiner verstorbenen Mutter der weil. Frau Obrist-Lieut. Baronin Wilhelmine von Rosen geb. von Brandt, am 15. December 1859 abgeschlossenen und am 6. Juni d. J. corroborirten Erbtheilungs-Transacts, für die stipulirte Antrittssumme von 60,000 Rbl. S. jedoch unter Vorbehalt der dem Herrn Obrist-Lieutenant und Ritter Woldemar Baron von Rosen zustehenden lebenslänglichen Nutznießung, eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise und Ecksschen Kirchspiele belegene Gut Fehtenhof sammt Appertinentien und resp. Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Uebertragung genannten Gutes zu Supplicantis alleinigem Eigenthum formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, wegen deren auf gedachtem Gute ruhenden Pfandbriefsforderung im Betrage von 10,000 Rbl. S., sowie mit Ausnahme der Supplicantis Miterben, wegen deren in dem Gute Fehtenhof einstehenden Erbtheile von resp. 9000 Rbl. S. und 32,500 Rbl. S. zustehenden Rechte, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind, der oberwähnte Erbtheilungs-Transact für unwidersprochen rechtskräftig erkannt, auch in Gemäßheit desselben das Gut Fehtenhof sammt Appertinentien und resp. Inventarium, unter Vorbehalt der dem Herrn Obrist-Lieutenant und Ritter Woldemar Baron von Rosen zustehenden lebenslänglichen Nutznießung, dem Artillerie-Lieutenant Nicolai Baron von Rosen zum erblichen Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3544. 1

Riga-Schloß, den 19. September 1860.

* * *

Demnach von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein Proclam ad concursum creditorum et convocandos debitores des Kaufmanns Anton Grigorjew Laptjunin und seiner hieselbst bestanden habenden Handlung nachgegeben worden, als werden von dem Landvogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den gedachten Gemeinschuldner oder dessen hieselbst bestandener Handlung irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, ihm Zahlungen zu leisten haben oder sich im Besitze von Vermögensobjecten desselben befinden sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall verordneten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungsverpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege, spätestens binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 22. März 1861, bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren rubricirter Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

So geschehen Riga-Rathhaus im Landvogteigerichte den 22. September 1860. Nr. 330. 1

* * *

Von dem 4. Kirchspielsgerichte Pernauschen Kreises werden alle diejenigen Personen, welche an den Nachlaß des verstorbenen, zur Gemeinde des Gutes Alt-Tennasilm (Kreis Pernau, Kirchspiel Fellin) angeschriebenen Bierbrauers Jürri Jaaksohn Erbansprüche oder sonst welche legale Forderungen haben und solche genügend nachweisen können, hiermit aufgefordert, sich mit denselben, bei Producirung der bezüglichen Documente oder Beweise, innerhalb eines Jahres und sechs Wochen a dato hujus proclamatis bei dem Gemeinde-

gerichte des Gutes Alt-Tennasilm zu melden, widrigenfalls sie mit ihren etwanigen Ansprüchen nicht weiter gehört werden sollen. Nr. 1793 2

Fellin, am 16. September 1860.

Torge.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist verfügt worden, das dem weil. Chirurgen David Gotthard Hassar laut hofgerichtlicher Corroboration vom 26. Mai 1820 zum Eigenthum zugeschriebene, von dem Sohne desselben dem Hofrath und Dr. med. Friedrich Gotthard Justus Hassar mittelst am 14. April 1834 abgeschlossenen, jedoch bis hierzu nicht corroborirten Kaufcontracts dem bereits verstorbenen Müllermeister Heinrich Detlof Ehmann verkaufte, bei der Stadt Walk auf dem Schloß Luhdeschen Erbgrunde belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, theils zur Bewerkstelligung einer Erbtheilung in dem Vermögensnachlasse weil. Müllermeisters Heinrich Detlof Ehmann, theils zur Feststellung der Erbquote des Sohnes defuncti, des beim 8. Wendenschen Kirchspielsgerichte im Vermögensconcours befangenen, zum Bürgeroklad der Stadt Walk verzeichneten ehemaligen Walkschen Kaufmanns G. R. Ehmann, in dreien Torgen am 15., 16. und 17. November d. J. und falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorges angetragen werden würde, in einem sodann am 18. November d. J. darauf folgenden Peretorge allhier bei dem Hofgerichte zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot zu stellen:

1) daß der Meistbieter die gegenwärtigen, gleichwie die etwa künftig auferlegt werdenden Kronsabgaben und sonstigen Kosten des Kaufs, der Corroboration aus seinen eigenen Mitteln, ohne alle Abrechnung vom Kaufschillinge, allein trage;

2) daß der Meistbieter im Falle des erhaltenen Zuschlages das Wohnhaus nebst Appertinentien in dem zur Zeit der Meistbotstellung stattfindenden Zustande zu empfangen habe;

3) daß zur Vermeidung abermaligen Verkaufs des Wohnhauses sammt Appertinentien für Gefahr und Rechnung des etwa in der Zahlung säumigen Meistbieters, derselbe nach erhaltenem Zuschlage die der hohen Krone gebührenden Abgaben sofort, den Meistbotschilling aber innerhalb sechs Wochen vom Tage des Zuschlages allhier bei dem Livländischen Hofgerichte baar einzuzahlen verbunden sei, worauf erst die Uebergabe und der Empfang des Wohnhauses und zwar lediglich für alleinige Kosten und Rechnung des meistbietenden Käufers geschehen soll, endlich

4) daß der Zuschlag sofort nach beendigtem dritten Torge oder etwa darauf folgendem Peretorge, wenn auf dessen Abhaltung etwa angetragen werden würde, dem Meistbieter ertheilt werden soll.

Als wird solches zu dem Ende hierdurch bekannt gemacht, damit Kaufliebhaber in den benannten Torgterminen hierselbst bei dem Hofgerichte zu gewöhnlicher Sessionszeit sich einfinden und Bot und Ueberbot verlautbaren, darauf aber des Zuschlages und ferner Rechtlichen gewärtigt sein mögen. Riga-Schloß, den 30. September 1860, Nr. 3820. 2

* * *

Von der Commission zur Abtragung der Festungswerke wird hierdurch bekannt gemacht, daß am Sonnabend den 15. October d. J., um 1 Uhr Mittags, im technischen Büreau dieser Commission (ehemalige Artillerie-Kaserne) circa 220 Cub.-Faden altes Mauerwerk, und zwar 1) das Gewölbe in der Badstuben-Bastion, 2) das Gewölbe in der Courtine zwischen der Bastion Badstube und der Karlspforte und 3) das Umfassungsmauerwerk der Bastion Badstube, dem Meistbietenden zum sofortigen Abbruch öffentlich verkauft werden sollen. Die Verkaufsbedingungen liegen im genannten Büreau zur Einsicht und zur Unterschrift der Kaufliebhaber bereit.

Riga, den 6. October 1860. Nr. 175. 3

Коммиссія для срытія крѣпостныхъ верковъ г. Риги приводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что въ Субботу, 15. Октября с. г., въ часъ по полудни, въ технической конторѣ сей Коммисіи продаваться будутъ съ торга старыя изъ каменной кладки состоящія части верковъ, которыя по покупкѣ тотчасъ должны быть снесены, какъ то: 1) сводъ въ бастіонѣ Бадштубенъ 2) сводъ въ куртинѣ между бастіонами Бадштубенъ и Карловскими воротами и 3) эскарпныя стѣны обдающія бастіонъ Бадштубенъ. Условія продажи выложены въ означенной конторѣ (бывш. Артиллер. казармѣ) на разсмотрѣніе и для подписки желающихъ участвовать въ торгѣ.

Рига, Октября 6. дня 1860. № 175. 3

* * *

Von Einem Edlen Rath der Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht: daß wegen durch größere, nicht vorher zu sehen gewesene Consumtion von bayerischem Bier hierselbst eingetretenen Mangels dieser Biersorte, der Rath sich veranlaßt gesehen, die freie Einfuhr bayerischen Biers vom Lande und aus andern Städten und zwar ohne Zahlung der Accise vom heutigen Tage an bis zum 15. November dieses Jahres wie hiemit geschehen zu gestatten, mit dem Bemerken, daß

die Einfuhr jeder anderen Biersorte in die Stadt nach wie vor bei gesetzlicher Strafe verboten ist.
Dorpat den 23. September 1860. 2
Nr. 1080.

Immobilien-Verkauf.

Am 7. November 1860, Mittags 12 Uhr, soll bei dem Patrimonial-Kirchspielsgerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zur Debitmasse des verschwundenen Lemsalschen Zunftokladisten, Kattlekalnschen Küsters Carl Alexander Schuetz gehörige, demselben von Einem Löblichen Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio am 30. Juni 1856 zugeschriebene Benutzungsrecht an dem im Rigaschen Stadt-Patrimonialgebiete jenseits der Düna unter dem Gute Klein-Jungfernhof sub Land-Pol.-Nr. 14 belegenen, drei dreiviertel Lofstellen Areal enthaltenden Stadtcanongrundstück sammt der darauf befindlichen Superficies, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden. Nr. 272.
Riga-Rathhaus, den 20 September 1860. 2

Auction.

Am 8. October c., Mittags 12 Uhr, wird die gestrandete Holländische Kuff „Hendrike" nebst den aus derselben geborgenen Inventarienstücken, sowie die noch im Raum der Kuff befindlichen Ketten von 50 Faden Länge, und Wassertonnen auf dem Hofe Bullen gegen sofortige baare Bezahlung öffentlich versteigert werden, wozu die resp. Kaufliebhaber vom Rigaschen Ordnungsgerichte desmittelst eingeladen werden.
Riga-Ordnungsgericht, den 4. October 1860.
Nr. 7031. 2

* * *

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts wird Donnerstag den 13. October, Nachmittag 2 Uhr, in der Börse das in Libau von Eichenholz erbaute 82 Roggenlasten trächtige, in segelfertigem Zustand, jenseit der Düna beim Mevesschen Hause liegende Briggschiff Hermann gegen baare Zahlung meistbietend verkauft werden. Das Inventarium ist im Comptoir von Herrn John Laurentz einzusehen. Fr. Meuschen. 2

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Das B.-B. des Dünaburgschen Edelmanns, Donat Stanislawow Dombrowsky, vom 19. September 1860, Nr. 4704, giltig bis zum 1. August 1861.

Das B.-B. des verabschiedeten Unteroffiziers Iwan Kalinins Sohn Kalinin vom 6. April 1859, Nr. 116, giltig bis zum 6. April 1861.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Kellner Hermann Friedrich Theodor Kahlbau, Maurergesellen Johann Elsers und Carl Chr. Jörgensen, 3

Kreis-Rendant Daniel Friedrich Ferdinand Schulz, Gastwirth Johann Blank nebst Familie, Albrecht Heinrich Bauer, Maurergesellen: Carl Heinrich Kroll, August Bock, August Walsch, Hermann Friedrich Hoffmann, Joseph Israel Hugo Schönherr, Carl Wilhelm Hillmann, Christian Mathias Daniel Rockstien, Georg Mathias Ernst Borgwaldt, Friedrich Eduard Schöning, Gottlieb Gierschner, Carl Friedrich Kretschmer, Ignatz Krause, Reinhold Schmidt, August Hellscher, Ernst Ulbrich, 2

Maurergesell Gottfried Habisch, Friedrich Johann Heinrich Rode, Kaufmann William Pattit, Gymnastiker Louis Vincent Clepkens nebst Frau, Schlossergesell Julius Friedrich Felsch, Gärtner August Friedrich Wilhelm Rannow, Schornsteinfeger und Maurergesell August Robert Julius Doerr, Maurergesell Johann Benjamin Knappe nebst Kind, Anton Krause, August Wilhelm Hoffmann, Gärtnergehilfe Carl Heinrich August Stiegmann, Frau Staatsräthin Dehn, 1

nach dem Auslande.

Fräulein Angelika Nachi, Karolina Marquardt, Georg Philipp Werner, Florentine Elisabeth Dietrich, Tischler Peter Egglit, Catharina Normann geb. Walter, Anna Dorothea Iwanowa geb. Lehmann, Malergesell Johann Christian Habicht, Peter Timofejew Popow, Fritz Rutenthal, Krisch Stockmann, Donat Stanislawow Dombrowsky, Gertrude Snosko geb. Kriwitzky, George Gustav Nietz, Heinrich Gotthard Kühn, Johann Karl Schilling, Kutscher Jatzko Skyra,

nach andern Gouvernements.

Für den Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungs-Rath **B. Poorten.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**